

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 7/08 B

L 1 KR 231/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 82 KR 527/05 W05 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

BKK-Landesverband Ost,
Kaiserin-Augusta-Allee 104, 10553 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. November 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.



Gründe :

I

- 1 Die als Logopädin tätige Klägerin betrieb zusammen mit der Logopädin C. K. (C. K.) eine Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR). Der beklagte BKK-Landesverband erteilte der GbR ab 1.9.1998 die Zulassung zur Abgabe stimm-, sprech- und sprachtherapeutischer Leistungen für Anspruchsberechtigte der Primärkassen (Bescheide vom 12.11.1998 und 29.5.2001). In dem Bescheid vom 12.11.1998 heißt es ua, die fachliche Leitung der Praxis obliege C. K.; die Zulassung werde mit der Maßgabe erteilt, dass die fachliche Leiterin an mindestens vier Arbeitstagen in der Woche ganztätig als Behandlerin zur Verfügung stehe; die Zulassung ende mit Ausscheiden von C. K. aus der Praxis.
- 2 Nachdem C. K. Anfang 2004 aus der Praxis ausgeschieden war, stellte die Beklagte im April 2004 fest, dass die Zulassung für die GbR zum 27.1.2004 (später geändert: 31.1.2004) geendet habe. Dagegen legte die Klägerin Widerspruch ein und beantragte für sich die Zulassung rückwirkend zum 1.2.2004. Die Beklagte erteilte ihr eine Zulassung mit Wirkung zum 6.4.2005, wies aber den Widerspruch zurück. Die auf die Feststellung, dass die erteilte Zulassung mit dem Ausscheiden von C. K. zum 31.1.2004 nicht automatisch geendet habe, gerichtete Klage sowie die Berufung der Klägerin sind ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat - auf das erstinstanzliche Urteil gemäß § 153 Abs 2 SGG Bezug nehmend - ausgeführt, die ursprüngliche Zulassungsentscheidung sei rechtmäßig mit einer Nebenbestimmung (auflösende Bedingung) versehen worden, sodass die Zulassung am 31.1.2004 geendet habe. Eine nicht mehr existierende GbR könne nicht Inhaberin einer Zulassung sein, der Klägerin selbst sei aber nie eine Zulassung erteilt worden. Das nahtlose Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen über den 31.1.2004 hinaus sei zudem zweifelhaft, weil die Klägerin noch eine weitere Gemeinschaftspraxis und eine Privatpraxis betrieben habe (Urteil vom 22.11.2007).
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).



- 5 1. Wer sich auf diesen Zulassungsgrund beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Zwar formuliert die Beschwerdeführerin die Fragen:
1. Ist es zulässig, die Behandlungsberechtigung eines Leistungserbringers für Heilmittel dahingehend auflösend bedingt zu erteilen (und zwar durch eine Nebenbestimmung im Zulassungsbescheid), dass mit dem Ausscheiden des im Zulassungsbescheid namentlich benannten fachlichen Leiters aus der Praxis automatisch und gleichzeitig die Zulassung des Heilmittelerbringers endet?
 2. Endet die einer zweigliedrigen BGB-Gesellschaft erteilte Behandlungsberechtigung gemäß § 124 SGB V automatisch mit dem Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters oder geht sie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den letztverbliebenen "Gesellschafter" über?
- 6 Die Beschwerdebegründung legt jedoch bereits nicht dar, dass es nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt (vgl. § 163 SGG) auf die Beantwortung dieser Fragen im angestrebten Revisionsverfahren ankommen wird, mithin, dass die Rechtsfragen entscheidungserheblich sind.
- 7 2. Die Entscheidungserheblichkeit der Frage 1 ist danach schon deshalb nicht ersichtlich, weil die Zulassungsbescheide vom 12.11.1998 und 29.5.2001 nicht mehr streitbefangen sein können, sondern es im Kern um die Befugnis der Beklagten geht, Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der in diesen Bescheiden getroffenen Regelungen zu ziehen. Da diese Bescheide und die darin getroffenen Nebenbestimmungen das Rechtsverhältnis zwischen den Krankenkassen und der GbR dauerhaft verbindlich regeln und nicht angefochten wurden, waren und blieben sie - selbst wenn sie rechtswidrig gewesen sein sollten - grundsätzlich für die davon Betroffenen bindend (§ 39 Abs 2 SGB X). Dass die Bescheide demgegenüber gänzlich unbeachtlich, weil nichtig iS von § 39 Abs 3, § 40 Abs 1 und Abs 2 SGB X sein könnten, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Dafür reicht es nicht aus, dass sie meint, die Nebenbestimmungen verletzen ihr "Grundrecht der Berufsausübung aus Art 12 GG" sowie ihre "Rechtsposition iS des Art 14 GG ... Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb". Denn es wird schon nicht in den Blick genommen, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Zulassung als Heilmittelerbringer von der persönlichen Eignung, dh der Erfüllung besonderer Anforderungen an Qualität und Zuverlässigkeit der Leistungserbringung abhängig ist (vgl. BSG SozR 3-2500 § 124 Nr 10) und dass es rechtmäßig ist, einer GbR die Zulassung nach § 124 SGB V nur mit der Maßgabe zu erteilen, dass eine als verantwortlicher Leiter bezeichnete natürliche Person diese Zulassungsvoraussetzungen erfüllt (BSG SozR 3-2500 § 124 Nr 4 S 36). Zum anderen durfte sich das Beschwerdevorbringen nicht auf das bloße Berufen angeblich verletzter Rechtsnormen des GG beschränken, sondern musste unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG im Einzelnen darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (vgl.



zB BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; ferner zB BSG, Beschlüsse vom 27.10.2006 - B 1 KR 92/06 B - RdNr 5 und vom 4.1.2008 - B 1 KR 127/07 B - RdNr 6). Erst recht gilt dies, wenn aus einem Verfassungsverstoß nicht nur die Rechtswidrigkeit, sondern sogar die Nichtigkeit eines Verwaltungshandelns hergeleitet wird.

- 8 Auch die Entscheidungserheblichkeit der zweiten Frage wird nicht dargelegt. Es ist nicht erkennbar, dass es für den Ausgang des Rechtsstreits darauf ankommen könnte, ob die einer GbR erteilte Zulassung gemäß § 124 Abs 2 SGB V automatisch mit dem Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters endet oder im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den letzten verbliebenen "Gesellschafter" übergeht. Abgesehen davon, dass das LSG nicht positiv festgestellt hat, dass die Klägerin Gesamtrechtsnachfolgerin ist und Revisionszulassungsgründe insoweit nicht geltend gemacht werden, erschließt sich nicht, weshalb für die Klägerin selbst seit 1998 eine Behandlungsberechtigung bestanden haben könnte, die über den Inhalt der Zulassungsbescheide mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen hinausging. Da die Zulassung der GbR an die persönliche Verantwortlichkeit von C. K. geknüpft war, hätte dargelegt werden müssen, weswegen die Klägerin selbst als Gesamtrechtsnachfolgerin Rechte daraus sollte herleiten können, die über den Inhalt der Bescheide hinausgingen und dass es möglich sein sollte, über den erst statusbegründenden Charakter einer nicht mit Rückwirkung erteilbaren Heilmittelerbringer-Zulassung (vgl BSG SozR 3-2500 § 124 Nr 7) hinwegzugehen.
- 9 Die ergänzend angesprochene Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil das LSG von einer "automatischen Beendigung der Zulassung durch Bedingungseintritt" ausgegangen sei, wird nicht als Verfahrensfehler (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) dargelegt, weil bereits das SG-Urteil so argumentiert und das LSG insoweit keine neuen rechtlichen Gesichtspunkte in den Rechtsstreit eingeführt hat.
- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 2 SGG ab.
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 197a SGG iVm § 154 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung stützt sich auf § 52 Abs 1 und 2 Gerichtskostengesetz.

